

Y d
2456



7. H.



K i r c h e n =
u n d
S c h u l = **O** r d n u n g
d e r
S t a n d e s = **H** e r r s c h a f f t
S e u s t a u

d. d. 24^{ten} Juny. 1762.



Rechtliche

Gründe

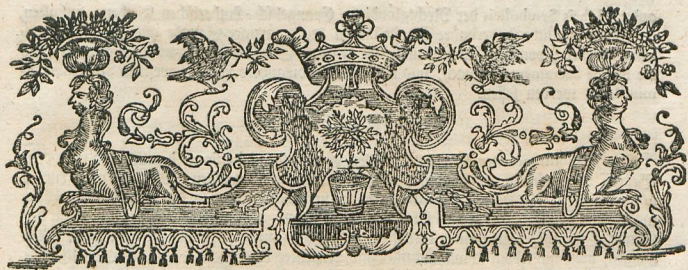
Rechtliche Gründe

der

Rechtlichen

Gründe

der



* * *

Wir Johann Alexander, des Heil. Röm. Reichs Graf von Callenberg, Herr der freyen Standes- und Erb- Herrschaft Muskau, auch auf Wettesingen, Weisheim, Altliebel, Jemlig, Wertz- und Neudorff etc. Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. bestallter Geheimder- Rath etc.

Entbiethen Unsern Vasallen, Beamten, Rath und Bürgerchaft auch sämtlichen Unterthanen, Unserm Gruß, Gnade und geneigten Willen, und nachdem Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, die von Unsern Vorfahren christmildesten Andenkens, und insonderheit Unserer in G.Dt. lebenden Herrn Vaters Gnaden, Herrn Carl Reinicke des Andern dieses Nahmens, de 20: 1698. promulgirte Muskauer Kirchens und Schul- Ordnung zu renoviren, auch in einem und dem andern zu veruchen; Als setzen, ordnen und befehlen, oder erläutern und wiederholen vielmehr, auf vorher gepflogenen Rath Unserer zum hiesigen Geistlichen Gericht verordneten Rätbe und Alsessoren, auch E. Ehrwürdigen Ministrii allhier, in Krafft dieses

Tit: I.

Wegen der Lehre

§. I.

Das nichts anders, als das klare und reine Wort Gottes, wie es Uns in den Prophetischen und Apostolischen Schriften, durch dessen unendliche väterliche Güte offenbahret zu befinden, in denen dreyen von der sanges Christenheit angememmen Haupt- Symbolis summiert und in der unveränderten Augspurgischen Confession, Formula Concordiz, samt andern

andern Libris Symbolicis der Rechtgläubigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen, enthalten, auch durch göttliche sonderbare Gnade bis zu gegenwärtiger Stunde alhier öffentlich gelehret worden; von den Engeln und sonst in denen Schulen fernverweilt allein gelehret, und die heilige Sacramenta darnach, und nächst denen bisanhero üblich gewesen Solemn ad-ministrirt werden sollen.

S. 2.

Die Dispositiones der Predigten, sollen ohne viele Subdivisiones deutlich und nach dem Begriff der Zuhörer, verständlich, auch also eingerichtet werden, daß man nach kurzer summarischer Erklärung des Textes, (es sey im Exordio oder in der Abtheilung) jedes-mahl einen gewissen Glaubens-Articul gründlich, mit zu wiederholender Anführung der Grund-Sprüche, worinnen er enthalten, abhandle; auch die kundbarsten irrigen Mey-nungen, ohne sich jedoch schwärsüchtiger und verpönter Ausdrücke gegen andere Religions-Verwandte zu bedienen, gleichergestalt durch die klaren Sprüche der heiligen Schrift gründlich und verständlich widerlege, oder aber, nach Anleitung des Textes, an denen statt eine und die andere nützliche Lebens-Lehre durch Abwechselung heraus ziehe, und die Zuhörer, ohne verwirrende Vielfältigkeit, überall zu Reinigung des Gewissens, Heiligung der Begierden, und Aufopferung des eignen in den göttlichen Willen dadurch anleite, zur Ausführung, der heiligen Väter, und unserer alten Kirchen-Lehrer, bevoraus des sel. D. Luthers Erklärungen gebrauchte, und sich der weltlichen Schrifft-Steller, außer wodurch eine und andere Historia der Tugenden Belohnungen und Laster-Vertraffung auszuführen, wie auch der ausdrücklichen Benennung derer abergläubischen oder gar zauberischen Mißbräuche, sonderlich was am heiligen Weynacht- und Andreas-Abende ungewöhnlicher Weise, und wie Christen nicht geschmet, pfleget vorgenommen zu werden, möglichst enthalte, als wodurch die Zuhörer sonsten, wo derer zuviel, oder nicht darzu denende Umständen eingemengt werden, mehr von als zu der Andacht zu kommen pflegen, auch wohl gar manche, denen vorhin hiervon nichts bewußt gewesen, solchen Dingen bey allzu deutlicher Beschreibung nachzutradten, sich gelüsten lassen nichts vorgedriebene, sondern alles über Prediger Discretion, Gelehrsamkeit, fleißigen Studiren und christpfechtend Gewissen, wie ein oder der andere die zum Haupt-Satz seiner Predigten zu erklären vorgekommene Textus, zur Erbauung seiner Zuhörer auszulegen vor gut und nöthig befindet, gestellt haben wollen: So soll doch jed weder Prediger nicht so wohl auf die ausgefuntelten und verblühten Allegorien und andere subtilisaten noch Mystische Vorträge, als einig und allein auf die Erbauung seiner Vertrauten und ihme auf die Seele gebundenen Zuhörer sein fleißiges Absehen richten.

S. 3.

Die Straff-Predigten sind nur in allgemeinen Ausdrücken und so einzurichten, damit ein jeder von denen Zuhörern überzeugt werde, daß es aus wahrer Liebe und zum Heil ihrer Seelen, nicht aber aus unziemlichen Leidenschaften geschehe; Bey öffentlich bekantem ärgerlichen Wandel eines und des andern Zuhörers aber, haben die Reichräthe die gra-dus admonitionis nach Maßgebung des Churfürstl. Sächsl. Synodal-Decretis, jedoch ohne daß solches in andern Fällen in hiesiger Herrschafft pro Norma angesetzt werden könne, privatim zu beobachten, wenn aber die wiederholten oäterlichen Verwarnungen nicht anschlagen wollen, es alsdann durch den Ephorum oder Unser Geistlich Gerichte an Uns geslangen zu lassen; in Criminalibus aber, bey Unserm Amte durch die Gerichten zur behörigen Untersuchung und Ahndung anzuzeigen;

S. 4.

Damit auch die Herrschafft von derer Land-Pastoren Lehre und Leben desto befere Wissenschaft erhalten möge, so sollen diese in der Fasten-Zeit, nach Anordnung des Superintendentens, über einen, Uns zur Genehmigung eingereichten Text, von dem Leiden Christi, Mittwochs und Freytags eine Predigt halten, sich hierzu zur rechten Zeit, damit der Gottes-Dienst nicht aufgehalten werde, einfinden, das Concept zugleich bey einer unmaßleiblichen

lichen Kirchen Strafe, den Superintendenten einreichen, und dieser solches in der Sacristey in einem Schrancke verwahrt beylegen; wie denn auch allezeit derjenige, welcher die Predigt verrichtet, vor dem Altar mit absingen, und den Segen sprechen soll.

S. 5.

Wenn Wir auch nach dem Exempel Unserer Vorfahren, für gut befunden haben, bey Vermehrung der Gemeinde hiesiger Stadt, den dritten Prediger auf Unsere Kosten zu vociren, und so lange Wir es für nöthig erachten, und es Uns gefällt, zu halten; Als ist Unser Wille, daß Selbiger über die Predigten und Verrichtungen, welche Wir ihm nach Unserm Gefallen zu thun verordnen und Uns expresse vorbehalten, auch seine Vocation befaßt, sich zugleich zur Sublevirung des Superintendentens und Archi-Diaconi, bey sich ereignenden Krankheiten dererSelben, oder andern Vorfällen, wenn er darum jemand angeprochen wird, bereit finden lassen, und die Predigten und andere Geistliche Verrichtungen mit über sich nehmen solle; Wie Wir denn auch geschehen lassen können, daß in dergleichen Fällen, so wohl die Geistlichen in der Stadt, als auf dem Lande, sich im Predigen der Hülffe eines Candidati bedienen können, jedoch anders nicht, als daß selbiger vorher bey dem superintendenten ein Testamen ausgestanden, und zum erstenmale sein Concept vorgezeigt habe

S. 6.

Und damit die teutsche Sprache, als welche Wir vorzüglich in Unserer Herrschafft bey denen Gottesdienstlichen Handlungen gebraucht wissen wollen, Unsern Unterthanen immer mehr und mehr bekant werde, hat das Geistliche Gericht und insonderheit der Ephorus Unsern ohnehin schon vielfältig ergangenen Verordnungen gemäß, dahin zu sehen, und die Pfarrer und Schulmeister auf dem Lande nachdrücklich anzubalten, daß Letztere die Kinder in der Schule beständig zur teutschen Sprache anweisen, erstere aber keine anders zum heyligen Abendmahle admittiren, als bis sie in ihrem, in teutscher Sprache zu haltenden Catechismus Examine, wohl bestehen, auch ihre Bedichte in solcher Sprache ablegen, und was sie sagen wohl verstehen können. Und ob Wir wohl noch zur Zeit die gängliche Abschaffung derer Wendischen Predigten, nach Unserm Gewissen, nicht für thulich erachten; so sollen doch selbige mehr in teutscher als Wendischer Sprache gehalten, und dahin gesehen werden, damit endlich diese und alle andere Geistliche Handlungen in teutscher Sprache verrichtet werden können.

S. 7.

Endlich haben sich sämtliche Geistliche Unserer Herrschafft ratione Elenchi, Conventicularum und sonst nach denen allergnädigst erdrieten Verordnungen sub datis den 21. Maji. 1727. und 1. July. 1737. auf das genaueste zu achten, und selbigen nachzuleben.

Tit. II.

Vom Leben

S. 1.

Da auch auf der Kirchen- und Schudiener Wandel das Auge derer Zubörer gar sehr gerichtet ist; so sollen dieselben billig der großen Ermahnung Pauli folgen, und Vorbilder der Herde werden, auch dahin Sorge tragen, daß sie nicht mit der einen Hand, durch ein ärgers geliches Leben und eigen-lüssigen oder andern, einem Geistlichen unanständigen Wandel, niederreißen, was sie mit der andern Hand in ihrer Lehre zu bauen suchen, eingedenk der ernstlichen Bedrohung Gottes, der gewiß das verwahrlosete Blut seiner Herde von den untreuen Hirten fordern würde; auch nicht Anlaß geben, daß nach der Strenge und Verschriefft derer Evangelisch Canonischen Rechte und Kirchen-Gesetze wieder sie verfahren werden, müsse, nicht minder allen bösen Schem zu vermeiden und so viel nur immer möglich, sich aller Welt-Handel zu entschlagen suchen.

¶ 2

S. 2.

S. 2.

Solte sich auch wegen ihrer Accidentien mit denen Beicht-Kindern, eine Differentz ereignen, und solche ihnen geschmälet oder gar vorenthalten werden; haben sie sich diesfalls mit demselben nicht zu überwerffen, und in Streitigkeit einzulassen, sondern vielmehr solches der Vocation gemäß, Unsern Geistlichen Berichte anzuzeigen, welches vermuthetl. Requisition des Hochgräflichen Amts, die Reuigtenen zu ihrer Schuldigkeit gebührend anhalten soll und wird.

S. 3.

Es haben auch die Geistlichen so wohl in der Stadt als auf dem Lande, die Kranken fleißig zu besuchen, ihnen solches, damit bey denen Armen es aufgeräumet und reinlich gefunden werde, vorhero wissen zu lassen, sie aber auch mit keinen andern als geistlichen und erbaulichen Unterredungen zu unterhalten, nicht weniger ihre Zuhörer pro Concione anzuermahnen, wo Krancke seyn, es in Zeiten und nicht erwan, wenn der Tod gleichsam schon auf der Zunge ist ihrem Seelsorger wissen zu lassen.

Tit. III.

Von Celebrirung des Gottesdienstes, im Lehren und Predigen.

S. 1.

Was so wohl der Superintendent als Archi-Diaconus und Mittags-Prediger in der teusch- und wendischen Kirche zu verrichten haben, solches besaget eines jeden Vocation, worden es dann auch sein Bewenden hat; jedoch behalten Wir Uns vor, nach denen Umständen ein und das andere anzuordnen, und können sich auch insonderheit an denen Fest-Tagen bey überhäuffter Arbeit, die Geistlichen in der Stadt, wie ihnen bereits eben nachgelassen worden, in Predigen der Bewußte eines Candidati bedienen, jedoch so, daß wenn der Superintendent die Haupt-Predigt nicht selbst verrichten kan, er einen von denen beyden Stadt-Geistlichen dazuy ordnen, diesen hingegen durch den Candidatum subleviren lasse.

S. 2.

In denen Sonntägigen Nachmittags-Predigten soll in einem Jahre über den Catechismus und das andere über die Episteln geprediget, auch von Oetern bis Michaelis Catechismus-Examen, jedoch dieses nicht über eine halbe Stunde, damit die Zuhörer desto eher bey Attention bleiben, gehalten werden, dahingegen diese und alle Predigten darin einzurichten sind, daß solche mit dem Gebeth nicht über eine Stunde dauern. Wenn das Kirchen-Examen angehen soll, ist es acht Tage vorhero abzukündigen, und das Volk zu ermahnen, ihre Kinder und Gefinde fleißig dazuy und zwar bey 6 gl. Kirchen-Strafe, es sey denn, daß selbige durch Krankheit daran gehindert würden, anzuhalten, die Wirthe und Wirthinnen aber selbst nicht herauszulaffen, sondern solchen bewohnen, damit sie überzeuget werden, wie weit ihre Kinder in der Erkenntniß ihres Christenthums gewachsen sind; wie denn auch der Kirchvater die Ableses anzumercken und bey dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen hat. Hiernächst soll von nun an so wohl in der Stadt als auf dem Lande in der Fasten-Zeit, des Nachmittags und zwar in der Stadt nach der Mittags-Predigt ein Examen angestellt werden, in welchem die ersten drey Wechen alle ledige Manns-Personen; in denen leßtern drey Wochen aber alle ledige Weibs-Personen, ohne Ausnahme bey ebenmäßiger Kirchen-Strafe an 6 gl. sich einzufinden und der Kirchvater oder Schulmeister die Ableses anzumercken und zur Bestrafung anzuzeigen hat.

S. 3.

Bey derer Apostel-Tage verbleibet es bey der von Uns nur kürzlich ergangenen Verordnung, daß selbige gänzlich eelsiren sollen, wie es denn auch wegen derer des Sonnabends zu haltenden Vorbereitungs-Andachten ebenfalls bey dieser Unserer Verordnung sein Bewenden hat, dieses Inhalts:

P. P.



Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen resolviret, daß aufs fünfftige, so wohl in der Stadt als auf dem Lande die Feyer der Apffel-Zage, an welchen ohnehin der Gottesdienst von den wenigsten besucht wird, gänzlich eelsiren, dagegen aber jedesmahl des Sonnabends (außer denen drey hohen Festen, Weynachten, Ostern und Pfingsten, an welchen die Arbeit derer Geistlichen zu überhäufft:) vor der Reichte eine kurze Admonition, und zwar wechselseitig von Euch, dem Superintendenten, und Unserm Mittags-Prediger, wie nicht weniger auch dergleichen von denen Pfarrern auf dem Lande gehalten werden soll; Als werdet ihr das fernere nöthige zu verfügen unvergeßen seyn. Und Wir. Sigl. Schloß Ruffau den 9. May. 1759.

Die übrigen Fest-Zage aber, sind ohne Unserer speciellen Einwilligung nicht zu verlesen, noch die Leichen-Predigten, ohne Unsere oder in Unser Abwesenheit Unsers Geistlichen Gerichts besondere Erlaubniß, worden zugleich auf Vergütung des Nachmittags-Klingel-Beuteles gesehen werden muß, des Sonntags oder Fest-Zages anzustellen, mit denen andern Leichen-Begängnissen bleibet es bey der alten Observanz, wie denn auch in denen Kirchen-Ceremonien oder denen bey dem Gottesdienst zu gebrauchenden Liedern als: Allein Gott in der Höh sey Ehr. Abingung des Glaubens, ingleichen Verlesung derer ordentlichen Gebethe, kein Geistlicher vor sich etwas zu verändern, sondern schlechterdings bezubehalten hat.

S. 4.

Der Sonntägliche Gottesdienst soll auf denen Dörffern von Ostern bis Michael früh um acht längstens halb neun Uhr, von Michael bis wieder zu Ostern aber um neun längstens halb zehn Uhr angehen, und das Catechismus-Examen, damit die Eingepfarrten auch dabey seyn können, jedesmahl gleich nach der Communion oder geendigten Vormittags-Gottesdienst noch vor dem Sergen gehalten werden, und sich Niemand unterstehen, es sey Wirth oder Wirthin, Kinder oder Dienstbetben bey 2 gl. Kirchen Strafe, heraus zu gehen, und haben die Kirchväter diese, welche ohne höchst dringende Ursachen und Ehehafften fortgehen, beym Amte zur Bestrafung anzuzeigen. Ingleichen

S. 5.

Ist das Volk ernstlich zu ermahnen, sich jedesmahl gleich nach dem Lauten, und nicht allereerst, wenn der Glaube zu singen angefangen, in der Kirche einzufinden, und bis zur vollständigen Beendigung des Gottesdienstes darinnen zu beharren, worinnen die Geistlichen selbst, nebst ihren Weibern, Kindern und Gesinde, ein gutes Exempel zu geben haben, auch daß Sonn-, Fest- und Wustags der Gottesdienst, wie nicht weniger die wöchentlichen Betstunden, welche letztere jedoch überhaupt nicht über eine Stunde währen sollen, fleißig zu besuchen, ernstlich anzuermahnen.

S. 6.

In der Woche sollen in der Stadt-Haupt-Kirche Mittwoch und Freytag, die bisherigen Bochen-Andachten noch fernerhin gehalten, die Litaney abgelesen, bey dem Waket Unser die Beth-Glocke angeschlagen, und das Volk zu fleißiger Besichtigung wesentlich angehalten werden. Uebrigens bleibet es auch wegen Bestrafung dererjenigen, so während der Sonn- und Festtägigen Gottesdienste, die Bier- und Brandtwein-Häuser besuchen, oder sonst den Sabbath entheiligen, bey dem ao. 1749. emanirten allergnädigsten Königl. Mandat wegen der Sabbaths-Feyer, worüber jedoch besser, als bisher leider nicht geschehen, von Amtswegen zu halten ist; zu welchem Behuff einer aus dem Rath umwechselnd die Visitationes zu verrichten, und wie er es befunden, nach Pflicht und Gewissen anzuzeigen, widerigenfalls selbst die darauf gesetzte Strafe verwürcket hat.

Von Administration der heiligen Sacramente.

§. 1.

Die Kindtauffen sollen Sommer- und Winters-Zeit um 2. Uhr Nachmittags bestellet, und wenn die Patren einheimisch, das neugebohrne Kind bey 12. gl. Strafe gleich nach 2. Uhr in die Kirche gebracht werden, die Patren sich auch bey ebenmäßiger Strafe einfinden, sollte aber wegen jählinger Schwachheit des Kindes oder Sechswöchnerin oder sonst von fremden Gevattern eine erhebliche Entschuldigung und Verzeßgerma entstehen, sollen die Eltern des Kindes, solches so fort bey dem Geistlichen anzeigen, und dieser eine andere Tauff- de determiniren.

§. 2.

Derer Tauff- Zeugen sollen bey ehrlichen Kindern, nach der Ober- Lauffischen Landes- und in hiesiger Stadt und Herrschaft emanirten Polices- Ordnung, außer Herrschaftlicher Dispensation mehr nicht, als drey seyn, nehmlich zwey des Sexus dessen der Tauffling, der dritte aber aus dem andern; Bey unehelichen aber fünffe zugelassen, und die Uebertreter so von denen Geistlichen bey dem Geistlichen- Gerichte anzuzeigen sind, willkürlich bestrafset werden, woben dann auch das Gewöhnliche in den Gottes- Kassen wie bis anbesro zu legen, und soll über ein Maß die Collation bey Sechs Niblen Strafe nicht gehalten, auch die Kinder höchstens über drey Tage nach der Geburt, außer specialen Herrschaftlichen Erlaubniß mit der Tauffe nicht aufgehalten werden.

§. 3.

Die Einsegnung derer Sechswöchnerinnen kan zwar auch des Sonntags, jedoch eher nicht, als nach geendigter Communion, ingleichen in der Woche bey dem Schluß des Gottesdienstes geschehen.

§. 4.

Denen Wehmüttern so wohl in der Stadt, als hauptsächlich auf dem Lande, ist die Noth- Tauffe ohne höchstdringende Ursachen nicht zu versaiten, so bald auch deroelichen Frau anaenommen wird, hat sie sich bey dem Geistlichen des Orts zu melden, und dieser, wie die Nothtauffe zu verrichten, sie genau zu instruiren; Werden Monstra gebohren, so hat die Wehemutter selches dem Geistlichen, und dieser denen verkommenden Umständen nach es weiter an den Ephorum oder Geistliches Gericht zu melden; zumahlen wann d e Monstrosität sich allzudeutlich veroffenbahren sollte; wie dann auch keine Wehemütter anzunehmen, welche nicht vorher von dem Amts- und Land- Physico examiniret und bey dem Amte verpflichtet worden, worauf die Geistlichen, daß selches geschehen, Acht zu haben.

§. 5.

Im Reich- Stuhl sollen die Geistlichen weißlich und behutsam handeln und nicht gleich bey diesen oder jenen Verdacht aus eigener Auctorität jemand daraus wegweisen; vielmehr, wenn sich Bedencklichkeiten ereignen sich diesfalls an ihren Ephorum gehörig wenden, welcher, im Fall etwas erhebliches darbey vorkäme, selches bey dem Geistlichen Gerichte zur Erwegung anzuzeigen; auch befundenen Umständen nach zum Herrschaftlichen Vortrag zu bringen hat; So sind auch, so viel es sich thun lassen will, die Reich- Kinder einzeln zu hören, und zu absolviren. Diejenigen, welche zum erstenmahl zum Heil Abendmahl sollen gelassen werden, müssen sie mit einer billigen Treue und Gründlichkeit darzu vorher zubereiten, welche aber nicht richtig oder allzu jung befunden werden, wiederum zurück weisen. Daher sie denn von Weynachten an, dieselben mehrmahlen wöchentlich in gewissen darzu zu bestimmenden Stunden unterweisen sollen. Und wenn sie solche geschickt befunden, dieselben am Sonntage Quasimodogeniti, nach öffentlich und deutlich vor der Communion abgelesen

gelegten Glaubens- Bekenntnis und ertheilter Confirmation, zum Tisch des Herrn annehmen, welches dann auch in der Stadt also gehalten, und Niemand davon eximirt seyn soll.

§. 6.

Außer äußerster Schwachheit und Krankheit und hohen Alters, wird Niemanden die privat- Communion verstattet, welcher nicht Herrschaftliche und zwar schriftliche Concesion aufzuweisen im Stande, und dieses alles zu Folge derer bereits ergangenen Königl. und Herrschaftlichen Mandaten und Befehlen, welches so wohl bey der Stadt als auf dem Lande zu beobachten, auch ist bey denen Fremden Prudentia theologica zu adhibiren, und bey dem Ephoro diesfalls nachzufragen, und sie ohne vorgezeigtes Zeugnis des vorigen Pfarrers, wo sie gewesen, nicht anzunehmen.

§. 7.

Nach bisheriger Verfassung wird die heilige Communion bey denen Kirchen dieser Stadt, alle Sonntage, ingleichen an denen hohen Festtagen den ersten und andern Feiertag, auf dem Lande aber wo der Numerus der Confraternen nicht sehr beträchtlich, befundenen Umständen nach, alle 14. Tage gehalten, da dem gelegentlich von dem Ministerio das Volk zu ermahnen, sich hierzu fleißig und mit behöriger Andacht einzufinden, bey dem Actu Consecrationis aber, mit allzu lauter Nachsprechung der Einsegnungs- Worte, den Geistlichen in Absingen nicht zu hindern, auch hat der Kirchvater und respect. Schulmeister sich hierbey jederzeit gegenwärtig zu halten, die dabey sich ereignende Unordnungen anzumercken, und selbige dem Superintendenten und administrirenden Geistlichen zum Abstellen anzuzeigen. Solte aber unter den Gemeinden ein oder andere sich finden lassen, welcher mit Beweissung der schuldigen Ehrfurcht gegen die heilsamen Sacramenta, besonders des heiligen Abendmahls, ganz davon zurück bliebe, so ist derselbe durch den Geistlichen jeden Orts anfangs sich zu bepredigen, und ihm das unchristliche Betragen ämptlich auch ernstlich zu verweisen, und wenn solches den gewünschten Erfolg nicht haben solte, alsdenn bey dem Geistlichen Gericht anzuzeigen.

Tit. V.

Vom Aufgeböth, Trauungen und Hochzeiten.

§. 1.

Die Aufgeböthe sollen wie bisher drey Sonntage hinter einander sechgeben, es müste denn Hochgräf. gnädige Herrschaft hierunter aus bewegenden Ursachen Dispensation ertheilen, wofür dem Kirchen- Arario nach Proportion der Umstände, welche von Hoch- Denen selbst oder Dero Geistlichen- Gerichte zu determiniren sind, wenigstens aber allemahl zwey Rthlr. betragen müssen, ein Emolument zuzusehen soll. Es ist auch Niemanden, welcher hier aufgeböthen, und an einem andern Orte getrauet wird, das Testimonium integritatis eher, als nach dem dritten Aufgeböthe anzufertigen, und soll, ohne höchstdringende Noth, die Hochzeit nicht am Sonntage, sondern allemahl an einem Tage der Woche geschehen. Hiernächst sollen die Geistlichen gesamter Herrschaft bei einer unausbleiblichen willkührlichen Strafe denen Erb- Unterrichten, besonders westlichen Geschlechts, welche außer der Herrschaft sich zu verheirathen gedencen, keinen Tauff- und Trau- Schein ertheilen, bevor dieselben nicht von dem Gräf. Wirthschafts- und Rent- Beamten einen Erlaubnis- Schein vorzulegen im Stande sind, wie solches auch bereits unter dem dato Schloß Muskau den 29. Jan. 1760. gemeinest angeordnet worden.

§. 2.

Vor dem ersten Aufgeböth haben sich die neu Verlobten so wohl in der Stadt, als insonderheit auf dem Lande, bey dem Geistlichen einzufinden, und dieser eine Prüfung, wie weit sie in ihren Christenthum gekommen, mit ihnen anzustellen, und sie zu einem heiligen und Gottesfürchtigen Lebens- Wandel anzumahnen.

B 2

§. 3.

Alle Trauungen sollen, außer specialer Herrschaftlichen Concessio[n], wofür nach Herrschaftlichen Wohlgefallen, gewisse Dispensations-Gelder und zwar bey Bürgerlichen Dier Rthlr. bey Bauers-Keuten aber Ein Rthlr. 8 gl. zum besten der Kirche und zur Schadloshaltung des Gottes-Kastens der Kirche zu entrichten; in der Kirche geschehen, und zwar des Sommers längstens Nachmittags um drey Uhr, und des Winters um 2 Uhr, denen, welche später kommen, wird die Kirch-Thür nicht eher eröffnet, als bis in der Stadt Ein Rthlr. und aufm Lande 12. gl. Strafe erleyet worden; Sollten sich Fälle ereignen, da Braut und Bräutigam nur allein und ohne Zeugen zur Trauung kommen, oder auch zu Hause getrauet werden müssen, soll außer notorischer Vermuth, in der teutschen Kirche 6 gl. in der Wendischen aber, und auf dem Lande 2. gl. in den Gottes Kastens geleyet werden.

S. 4.

Die Zeit der anzustellenden Hochzeit betreffend, so soll nur die Advent-Zeit bis zum Feste Epiphaniæ, und dann von Fastnacht bis zum Dienstage Quasimodogeniti, wie auch so etwann ein ganzer Festtag sonst in Mittel der Wochen einfiel, ausgenommen, sonst aber allezeit darzu frey seyn, darüber auch noch aus erheblichen Ursachen auf den Dienstag nach dem ersten Advent-Sonntag, wie auch der nach Quinquagesimæ gegen Erlegung 2. Rthlr. für Bürgerliche in der Stadt, und 12. gl. aufm Lande bey Bauers-Keuten, von der Herrschaft dispensiret werden.

S. 5.

Es haben sich auch die sämtlichen Geistlichen vor der Verlobung und Aufgeboth sorgfältig zu erkundigen, ob nicht unter denen Verlobten sich eine nahe Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft befände, und wenn sich einiger Zweifel hierbey ereignet, solches so fort dem Ephoro und dieser dem Geistlichen-Gericht zur Untersuch- und Entschcheidung anzuzeigen, wie dann auch auf Consens der Eltern und in deren Ermangelung derer Vormünder genaue Acht zu haben, nicht weniger Fremde ohne producirtten Trau-Schein und Meldung, ingleichen die so in Krieges-Diensten, ohne vorgezeigten Licent-Schein ihres Commandeurs, bey Suspension auch nach Befinden Remotion, nicht zusammen zu geben sind.

S. 6.

Soll auch Künftighin bey Hochzeit und Kindtauff-Ausrichtungen, so wohl in der Stadt als auf dem Lande, die Armen-Büchse oder in deren Entsehung, ein Teller herum gegeben, das gesammelte Geld von dem gegenwärtigen Geistlichen, oder wenn dieser nicht zugegen, von dem Bräutigam oder Kindtauffen-Vater in die verschlossene Büchse gethan werden.

S. 7.

Noch ist auch dieses nicht außer Acht zu lassen, daß kein Forwoercks-Befinde ohne Concessions-Schein aus Unserer Amts-Canzelley oder Unserer Wirthschafts-Beamten, (dergleichen ex officio zu ertheilen,) aufgebothen, am allernoenigsten zusammen gegeben werden solle.

Tit. VI.

Von Begräbnissen und Leichen-Begängnissen.

S. 1.

Die Leichen-Begängnisse sollen christlichen Gebrauch nach, durch die Glocken und Begleitung so wohl der Geistlichkeit und Schulen als anderer hierzu ersuchten Personen unter gestrichenen Sterbe-Gesängen, fernweit geziemend angesteller werden, und zwar die Collecten früh um 9. Uhr, wenn aber in der Woche Gottesdienst gehalten wird, früh um zeh[n]

zehn Uhr; die Abdankungen gleichfalls früh um neun Uhr, bey dem Vorfall des wöchentlichen Gottesdienstes aber, Nachmittags um 2. Uhr, um welche letztere Zeit auch die Leichen-Prezdigten angehen sollen.

S. 2.

Vor das Geläute ist bey der Stadt von einer General-Leiche mit einer Leichen-Predigt, und dem ganzen Geläute (außer der größten Glocke, als welche bey Niemanden, als wenn vor hoher Landes- und hiesiger Herrschaft gelautet, oder von derselben dispensiret wird, gebraucht werden soll,) an drey Pulsen Ein Nthlr. für ein halbes Geläute, so in 3. Glocken, als No: 2. 4. 5. bestehet 12. gl. für eine Abdankung mit 2. Glocken No: 3. 4. 8. gl. für eine Collecte mit eben diesen Glocken 8. gl. für die 2. kleinsten Glocken No: 4. 5. aber 4. gl. zum Kirchen-Exatio zu entrichten, und bey denen Wendischen Leichen, welche man mit denen hiesigen Glocken belautet, es eben also zu halten; Bey denen übrigen zu hiesiger Herrschaft gehörigen Gemeinden aber, ist dem einem jeden seinen Umständen nach bereits erteilten Regulativ nachzugehen.

S. 3.

Ohne besondere Herrschaftliche Erlaubniß soll keine Leiche auf den Kirch-Hoff bey der teutschen Kirche begraben werden, wie dann auch derselben, den Ort, und das Pretium zu determiniren lediglich anheim gestellt bleibt; Wenn nun die Kirchhoff-Mauer und daz zu gehörigen Thore hinweggeräumt in tüchtigen Stand gesetzt worden, ist dahin zu sehen, daß dieselbe nicht wiederum von Menschen und Vieh destruiert werde, wer dardwider handelt, soll bey dem Amte angezeuht, und zu dem Erfas angehalten, auch nachdrücklich bestrafft, der Kirchhoff auch jederzeit reinlich gehalten, und weil dergleichen Vorfällen mehr des Nachts als am Tage verübet werden; So sind die Nachwächter und Darfsbediene dahin anzuweisen, daß sie darauf Acht haben; Des Kirch-Bakers hat sich Niemand, sonder Herrschaftliche speciale Erlaubniß, und daß dafür etwas gewisses an die Kirche entrichtet werde, zu bedienen, daher solches verschlossen bleiben und dem Superintendenten der Schlüssel davon gegeben werden soll.

S. 4.

Was den Kirchhoff vor den Köbelschen Thore anbetrifft, so ist gleichfalls dahin zu sehen, daß die Gräber nicht allzu nahe an der Grund-Mauer der Begräbniß Kirche und der künftighin zu fertigenden Kirchhoffs-Mauer gemachet, und diese dadurch beschädiget werden. Und ob zwar die Einheimischen vor die Stelle nichts entrichten, so muß doch von dem, der ein gemauert Grab verlangt Ein Nthlr. bezahlet werden; Ein fremder erwachsener giebt vor eine ungemauerte Stelle Einen Nthlr. vor eine gemauerte aber Zwey Nthlr. von 16. Jahren aber und drunter, wird vor ein ungemauertes Grab 12. gl. und vor ein gemauertes Ein Nthlr. gegeben, welches auf dem Lande ebenfalls also zu halten, wobei die Todten Gräber dahin ernstlich anzuweisen, daß sie die Gräber vor erwachsene Personen 3. Ellen, vor die Kleinern aber 2. Ellen tieff, und bey Fremden das Grab nicht eher fertigen, bis von dem Superintendenten ein Schein produciret und was für die Stelle dem Receptorri, auf dem Lande aber dem Pfarrer zum Kirchen-Exatio zu entrichten, wirklich bezahlet worden, auch keine Todten-Gebeine unverscharrt liegen lassen noch die Todten vor gänzlich Verwesung ausgraben, auch wenn die Kirchhoff-Mauer allhier gefertigt, dahin sehen und fleißige Obacht haben sollen daß die Thore zugehalten werden, kein Vieh auf selbige komme und die Mauern nicht verwüstet und zerstöhret werden.

S. 5.

Bey sich ereignenden Fällen, da Leute von andern Religions-Verwandten zu begraben, hat der Pfarrer vorher, wie es damit zu halten, bey dem Ephoro oder Geistlichen-Gerichte Anfrage zu thun.

Tit. VII.

Vom Trauren und dem Trauer = Jahre.

§. 1.

Hierbey wird vornehmlich festgesetzt, daß ein Wittwer nach seiner Ehegattin Tode, sich nicht unter einem halben, eine Wittve aber unter einem ganzen Jahre, es geschehe denn aus ganz sonderbahren Ursachen und vermittelst Herrschaftlicher Special-Dispensation, bey sonst erfolgender harten Strafe, wiederum verheyrathen solle, und haben die Geistlichen auf dem Lande wenn dergleichen Casus vorfällt, iederzeit zum Geistlichen = Gerichte Bericht zu erstatten, widrigenfalls sie selbst es zu verantworten haben sollen.

§. 2.

Was übrigens die Trauer anbelanget, bleibt es bey dem Ao: 1750 emanirten Allergrädigsten Mandat.

Tit. VIII.

Von der Pfarr = Wittwen Gnaden Jahre.

Hierken haben Wir Uns vorbehalten auf eines jeden Betragen und Umstände vorzüglich Unser Augenmerk zu richten, und dem zu Folge das gehörige auf gezeimtes des unterthaniges Gesuch anzuordnen.

Tit. IX.

Von Kirchen = Büchern, Intraden - Berechnungen und Erhaltung der Kirchen, Schulen und Geistlichen Häuser.

§. 1.

Es sollen uns künftige von jedem Pastore, so wie bereits vorher angeordnet, die in seiner ihm anvertrauten Kirche Getauffte, Verstorbene und Copulirte, auch Confratren, und zwar die ersten drey mit ihren Tauff- und Zunahmen, nach der ihnen zugefertigten Tabelle, die letztern aber nur in der Summa, fleißig aufgezichnet, und längstens den heiligen Abend vor dem Neuen = Jahres = Tage ein Exemplar hiervon an den Superintendenten eingesendet, in denen Kirch = Büchern aber auch bey denen Getaufften die Nahmen derer Eltern und Tauff = Zeugen beygesetzt werden.

§. 2.

Die Kirchen = Stände sollen, wenn die Besizer, so sie gelohet, abgeben, war an die nächsten Erben, wenn sie sich diesfalls binnen vier Wochen behrig melden, vor andern, jedoch aber auch nicht anders als miethweise, nach dem Pretio des diesfalls apart gefertigten und von Uns approbirten oder künftige fest zu setzenden Stand = Registers, überlassen werden, wohnach sich die iederzeitigen Kirchen = Receptores genau zu achten, und es gehörigen Orts in Rechnung zu bringen haben.

§. 3.

Diejenigen, so eigene Häuser besitzen, oder auf dem Lande eine Nahrung erhalten, oder auch, so bald sie das Bürger = Recht erlangen, müßen so wohl vor sich als ihre Weiber einen Kirchen = Stand miethen und haben.

§. 4.

S. 4.

Es soll Niemanden, wer er auch sey, erlaubt werden, sich einen besondern Kirchen-
Stand zu erbauen; es sey denn, daß er hierzu von Uns die besondere Erlaubniß gegen Er-
legung eines gewissen Geldes zu jedes Orts Kirchen-*Eratis*, erhalten hatte; auch soll Nie-
manden frey stehen, seine Stelle an andere wiederum zu vermietzen, sondern er muß sol-
che selbst behalten oder loszagen.

S. 5.

Das Klingel-Beutel- und Tafelgeld, so auf hohen Fest- und Sonntagen gesammelt
wird, soll von denen Kirchen-*Vorstehern* und Kirch-*Vätern* keinesweges in die *Sacristey*
unter der *Predigt* getragen, sondern in der teutschen Kirche der Klingel-Beutel bey dem
Predigt-Stuhle aufgehangen, auf denen *Dörffern* aber auf den Altar geleyet, und in
Gegenwart des *Superintendenten*, oder auf dem Lande des *Pfarrers* gezehlet und ein dop-
pelt *Register* darüber gehalten werden, wovon eines der *Pfarr*, das andere aber der Kirch-
vater bekommt. Auch soll auf dem Chor der Orgel, die *Hüchse* herum gehen, und selbige
von halben Jahren zu halben Jahren *revidirt*. und was darinnen eingekommen, apart an-
gemerket, es auch mit dem so genannten *Mosen* und *Lazarus* und dem *Kasten* in der *Hal-*
le, also gehalten werden.

S. 6.

Die *Vorsteher* sollen ihre *Rechnungen* bey denen Kirchen treulich führen, selbige mit
Weynachten schließen und alsdenn längstens in 6 Wochen darauf in *Tripla* einfinden, da
denn nach beschehener *Justification* ein Exemplar beym *Geistlichen-*Gericht**, eines auf der
Superintendentur aufbehalten; das letztere aber von *Rechnungsführern* zu seiner *Legitimation*
auf der *Pfarr-Wohnung* oder in den Kirchen beygelegt werden soll.

S. 7.

Was wegen der *Einrichtung* derer *Rechnungen*, und daß solche so wohl bey der *Stadt*
als auf dem Lande nach einem *Schemate* und gegebenen *Verschrift* gemacht werden sollen,
bereits verordnet worden, hierbey hat es sein nochmaliges *Bewenden*.

S. 8.

Die *Pfarr- und Schul-Häuser* sollen denen antretenden respective *Pfarrern*, *Diaconis*
und *Schul-Bedienten*, wohnbar cum *Inventario* durch das *Amt* in *Bejeyn* des *Kirchen-*Vorstehers** jedes Orts übergeben, und die *Meliorations-Kosten*, nach gebührender *Ueber-*
schlagung und *Herrschafftlicher* expresse *Einwilligung* und *schefftslicher* *Signatur*, aus de-
nen *Kirchen-Intraden* genommen; daferne aber die *Kirchen-*Eratis** nicht zureichend, von
denen *Eingepfarrten*, so wohl *Einheimischen* als *Fremden*, die *Nothdurft* colligiret, auch
Führen und *Hand-Dienste* behörig *præstiret* werden. Wenn nun denen *Pfarrern* und
Schul-Bedienten alles in tüchtigen und wohnbaren Zustande eingeräumt worden, haben
dieselben, so wie es auch im *Churfürstlichen* *pflegt* gehalten zu werden, *Defen*, *Thüren*,
fenster, *Leim-Wände*, *Räume*, *Dächer* und deraichen geringe *Sachen*, die meistens nur
ihres *eigenen* *Gefundes* *Mühe* und derer *eingepfarrten* geringfügige *Hand-Arbeit* erfordern,
im *baulichen* *Wesen* zu erhalten, so wohl was durch sie oder die *ihrigen* *verabrislet* wird,
auf ihre *Kosten* wieder herstellen zu lassen, und dieses so lange, bis etwas nicht mehr aus-
zubessern, da es denn *obgedachter* *maßen* aus den *Kirchen-*Eratis** neu anzuschaffen, welche *Bewand-*
nüß es auch mit *denjenigen* *Schäden*, so durch *Feuers-*Brunst**, ohne ihre und der *ihrigen*
Bewahrlosung, *Gewitter*, *Sturm*, *Winde*, oder andere *unvermeidliche* *Zufälle* ge-
schehen, *gleichgestalt* hat.

S. 9.

Es soll niemand wer der auch sey, von denen *Kirchen-Intraden* ohne *speciale* *Herrschafft-*
liche

liche Concession ein Capital, so geringe es auch wäre, ausleihen; am allerwenigsten soll dergleichen auf Häuser, Laß, Güther oder Grundstücke geschehen, welche durch Feuer verzehret werden können, wie denn auch dahin zu sehen ist, daß über die auf Grundstücke ausgelehnte Capitalia, Herrschaftliche Consense herbey gebracht werden.

Tit. X.

Von Schulen und Examinibus darinnen.

Cap: I.

Von denen Schul- Bedienten so wohl in der Stadt als auf dem Lande.

§. 1.

Schulen sind Pfanz- Garten des Heiligen Geistes, in welchen die Jugend als Pflanzme der Gerechtigkeit zur Ehre Gottes und zum Besten des gemeinen Wesens mit aller Sorgfalt aufgezogen, gewartet und unterrichtet werden sollen, daher denn nicht nur die Eltern ihrer Christen Pflicht nach, ihre Kinder fleißig zur Schule halten, sondern auch vornehmlich die Lehrer ihren erhaltenen Vocationen nach der Jugend mit einem christlichen, sitzlichen und sittsamen Lebens- Wandel vorzugehen haben.

§. 2.

Es sollen auch die Schul- Collegien nicht nur vor sich die gewöhnlichen Schul- Stunden ordentlich und ohne Verkürzung abwarten, sondern auch die Jugend dahin anhalten, so gleich mit dem Glocken- Schläge sich allezeit darinnen bey einer sonst zu erfolgenden mäßigen Bestrafung einzufinden, und ein jeder in der Stille seinen Ort einzunehmen, und haben die Praeceptores monatlich zu Anfange deselben ein Verzeichniß so wohl dererjenien, welche in die Schul- Stunden zu späte gekommen, als auch derer welche gar außen blieben, bey dem Superintendenten und auf dem Lande bey dem Pfarrer des Orts einzureichen.

§. 3.

Damit man auch desto zuversichtlicher wisse, was vor Kinder in die Schule gehen, so hat der Rath bey Anfang des Jahres von denen in der Stadt befindlichen Kindern männlichen und weiblichen Geschlechts von 4. bis 14. Jahren, eine glaubwürdige Specification dem Geistlichen Gericht und ein Exemplar dem Schul- Rectori zu übergeben.

§. 4.

Wenn die Eltern etwan so wohl wegen der Information, als wegen beschefener Bestrafung sich gravirt zu seyn befinden, haben sie nicht so gleich die Praeceptores zu überlauffen, und sie zur Riede zu sehen, sondern bey dem Superintendenten die Sache anzubringen und dafselbst oder bey dem Geistlichen- Gerichte Entscheidung zu erwarten.

§. 5.

Haben die Praeceptores dahin zu sehen, daß sie die Liebe, Affection und Vertrauen der Jugend gewinnen, nachgehends aber in ihren Vortrage und Unterrichte möglichstermaßen sich der Deutlichkeit befleißigen welches am allerfüglichsten durch Frage und Antwort geschehen kan; Es ist auch das Aufzagen nach der Reihe, wodurch die Kinder von der Attention abgehalten und die meisten müßig seyn, abzuschaffen, vielmehr ein und der andere extra ordinem aufzuruffen, wodurch die andern zur gleichmäßigen Aufmerksamkeit aufgemunter werden.

Cap: II.

Von der Einrichtung und Information in der Schule.

§. 1.

S. 1.

Bei hiesiger Stadt-Schulen sollen die Knaben in drey Classen eingetheilet, ohne Kunst und Gaben ein Selectus derer fähigen Ingeniorum von denen Praeceptoribus gemacht und jederzeit in dem jährlich zu haltenden öffentlichen Examine die Professus explorirer und alsdenn ein jeder dieser Knaben in diejenige Classe gesetzt werden, in welche derselbe nach seiner befundenen Fähigkeit gehöret.

S. 2.

Die Knaben in der ersten Classe sind dahin anzugehören, daß sie des Sonntags in der Früh- und Nachmittags-Predigt, die Exordia und Propositiones nachschreiben, und davon Montags in der Schule Rechenschaft geben, auch sollen die in den zwey ersten Classen, vier Tage in der Woche das neue Testament von Capitel zu Capitel, jedoch langsam, deutlich und mit Verstande laut durchlesen, damit sie die Geschichte, Lehren Christi und derer Apostel Briefe sich bekannt machen; das alte Testament aber ist wöchentlich zwey Tage zu lesen;

S. 3.

Der catechetische Unterricht ist nach der Muskauischen Heils-Ordnung; ex post aber und wenn sie das erste recht gefasset haben, nach dem Dresfner Catechismo Lutheri, fleißig abzuhandeln und vornehmlich dahin zu sehen, daß bey ieder Frage ein oder mehrere Dicta probantia alten und neuen Testaments denen Kindern beigebracht, und von ihnen in ein befondres Buch geschrieben, auch bey dem Auswendig lernen hauptsächlich auf diese Haupt-Beweis-Sprüche gesehen werde.

S. 4.

Bei Lernung der Lateinischen Sprache ist D. Joachim Langens Grammatica zu gebrauchen; welchergestalt aber die Praeceptores dieses Buch bey der Jugend recht wohl appliciren mögen, solches wird in des Buches Vorrede deutlich gezeigt. Zugleich haben die Praeceptores denen Kindern ein gewisses Pensum von Vocabulis mit nach Hause anzugeben, wodurch dieselben nicht nur copiam Vocabulorum erhalten, sondern auch vom Mißsiggange und Herumlauffen abgehalten werden, welches mit Erlernung derer Sprüche und Vorschriften ebenfalls zubeobachten.

S. 5.

Die Geographie ist nach Johann Hübners Einleitung, die Historia nach Freyers, die Arithmetica nach Pescheks Methode, und die Orthographie nebst einer reinen und deutlichen Schreib-Art von denen Praeceptoribus mit allem Fleiß zu dociren.

S. 6.

Damit man aber die Professus der Jugend in allen diesen desto besser erkundigen könne, so soll jährlich, nach Quasimodogeniti, ein öffentlich Examen in der Schule, in dessen hiesiger sämtlichen Stadt-Geistlichen und eines Unserer Beamten, so Wir darzu allemahl zu denominiren Uns vorbehalten, ingleichen des Bürgermeisters und Raths-Gliedern gehalten, und alsdann die Knaben nach Beschaffenheit ihres Fleißes translocirer werden.

S. 7.

Die Lectiones werden folgendergestalt eingetheilet:

D

In



in prima Classe.

- 1.) Das Lesen der heiligen Schrift wie im 2ten §. worbey aus jeden Capitel eine Haupt-
Lehre vom Glauben und christlichen Leben zu ziehen und einzuschärfen.
- 2.) Die Latinität und übrige Anleitungen wie ad §. 5. auch sollen aus denen so in der ersten
Classe sind Cullodes, und zwar von demjenigen Praeceptore, der die Woche hat, er-
wehlet werden.

Die in Secunda Classe sollen

- 1.) Das neue Testament und Psalter fleißig lesen,
- 2.) Von ihnen die Ordnung des Heils nebst denen Dieis probantibus, und nachgehends der
kleine Catechismus Lutheri auswendig gelernt, von denen Praeceptoribus erkläret, zer-
gliedert und auf das deutlichste in kurzen Fragen mit Beyfügung derer Beweis-
Sprüche eingeschärfet werden.
- 3.) Declinationes, Conjugationes und Langii Grammatica ihnen beigebracht.
- 4.) Ein Anfang im Schreiben und Rechnen gemacht, und
- 5.) wöchentlich ein guter Spruch aus dem neuen Testament gelernt, ihnen erkläret
und zur wahren Herzens-Bekehrung angewendet werden.

in tertia Classe

sollen die Kinder

- 1.) richtig und accurat auch recht lange buchstabiren, deutlich pronunciren und fertig lesen,
dahero dieses buchstabiren, wenn sie auch schon lesen können, beständig vorzunehmen
werden muß, damit sie zugleich das Rechtschreiben oder Orthographie erlernen
- 2.) Alle Wochen aus dem neuen Testament oder Psalter, einen guten Spruch lernen und
- 3.) sollen die Heim-Gebeete welche theils ohne Krafft, theils wieder vergehen werden,
gänzlich abgeschafft seyn, dahingegen die kleinere allmählig eingeführte Ordnung des Heils,
ihnen beyzubringen ist: Und so ist es auch mit denen Mägden zu halten, welche so län-
ge als Rektor und Cantor in der Knaben Schule beschäfftiget sind, unter der Aufsicht
und Unterricht der Weiber, wenn sie dergleichen haben, zu laßen, auch vornehmlich das
Christenthum, Lesen und Schreiben, anfänglich die kleine Ordnung des Heils, nachge-
hends die größere und endlich der Catechismus Lutheri fleißig mit ihnen vorzunehmen.
Worben dieses noch vornehmlich zu merken, daß jederzeit die Schul-Stunden so wohl
Vor- als Nachmittags in denen Knaben und Mägden Schulen, mit andächtigen Ge-
beete und Singen angefangen und geendiget werden sollen.

§. 8.

Solten aber die Schul-Collegen unbeweiht, oder deren Weiber zum Schulhalten nicht
aufgelegt und geschickt seyn, sind mit Vorberuff des Geistlichen Gerichts und Stadt-
Magistrats, nach vorheriger Prüfung, ein oder zwen Weibs-Personen zu suchen Mägden
Schule zu ernennen, weiter aber schlechterdings keine Buncel-Schulen zu verstaten, und
sollen die Schul-Stunden im Sommer früh punct 7. Nachmittags um 1. Uhr, im Win-
ter aber Vormittags um 8. und Nachmittags ebenfalls um 1. Uhr angehen, auch de-
nen Schul-Collegen schlechterdings nicht frey stehen neuerliche Ferien zu machen, welche
nicht bereits in der schriftlichen Inimination d. d. den 10. Juny. 1702. nachmentlich ent-
halten sind.

Und

Und gleichwie eine exacte Zucht bey Informationen der Jugend unumgänglich nöthig seyn will: So haben die Schul-Collegen und Praeceptores jedes Orts nach der Ermahnung und Vorchrift des göttlichen Wortes dahin hauptsächlich zu sehen, daß verständig die ihnen anvertraute Jugend zu aller Weisheit angeführt, grobe unaufrichtige Ausdrücke und Hiedens Artzen gänzlich unterlassen, die erforderlichen Bestrafungen der Jugend aber nicht bey übernommenen Eifer und überlegt, sondern also geübet werden, daß sie keine Bitterkeit sondern väterliche Liebe und Zucht-Kurze erblicken, und sind durchaus keine andre Strafen als im höchsten Grade mit der Ruthe anzuwenden, die so genannten Ohrspeigen oder Stock-Schläge aber gänzlich zu unterlassen; und allenfalls, wenn ja die Umständen härtere Züchtigungen erheischen, haben sich die Praeceptores bey ihrem vorgesetzten superintendenten oder Geistlichen Rathe zu erholen.

Cap: III.

Wie es mit der Jugend in der Kirche zu halten.

§. 1.

Es haben sich die Kinder insonderheit des Sonntags Vor- und Nachmittags eine Viertel Stunde vorher, ehe eingelautet wird, in der Schule zu versammeln, und so bald das Lautes geschieht, unter Aufsicht derer Praeceptoren in die Kirche paarweise und in aller Stille zu begeben und die Cullodes die Abteses anzu merken; So bald als ausgelautet ist, muß entweder mit der Orgel oder mit dem Singen der Anfang gemacht und nicht eine Minute aufgeschoben werden.

§. 2.

Die Kinder sind ohne Aufsicht und Inspection niemahls zu lassen, sondern es muß wenigstens einer derer Praeceptoren bey selbigen seyn und acht haben, und haben sie ihre Plätze so, wie sie in der Schule sitzen, einzunehmen; Handwerks-Jungen aber und Kinder die nicht in die Schule gehen, sollen, um das Mäandern und andere Unordnungen zu vermeiden, hiebey nicht geduldet werden; Wie dann auch die Kinder darzu anzuordnen, daß selbige bey Verlesung derer Episteln und Evangelien und Sprechung des Segens aufstehen, und sich sitzsam erweisen.

§. 3.

Sollte auch während Gottesdienstes ein und der andere Knabe, aus bewegenden Ursachen sich bewilligen, ist solches mehreren nicht, als höchstens Zweyen zugleich, und denen andern nicht eher, als bis diese wieder gekommen, zu verstatten.

§. 4.

Zum Catechismus Examine in der Kirche, haben sich alle behörig einzufinden, und die Praeceptores durch die jedesmal bestimmten Cullodes, die Abteses aufzeichnen zu lassen, und nach Befinden zu bestrafen.

§. 5.

Damit auch die Kirchen-Music an Sonn- und Fest-Tagen besser, als leider bis anhero nicht gechehen, und so wie es des Cantoris und Organistens Vocation befahlet werden möge; hat ersterer Sorge zu tragen, daß zur Vocal-Music tüchtige Subjecta ausgetüchet, und fleißig im Singen geübet werden, letzterer aber seiner Schuldigkeit gemäß gute und tüchtige Leute zur Instrumental-Music anzuweisen und zu unterhalten, wozu aber jedoch alle theatralische Aufführungen zu vermeiden sind.

§. 6.

§. 6.

S. 6.

Die Cantodes haben so wohl Vor- als Nachmittags das Haupt- Lied deutlich mit Kreide an die Tafeln zu schreiben, auch bey Tauffen, Hochzeiten und sonst das Thirge behörig und mit Bescheidenheit in Acht zu nehmen; Der Cantor aber hat dahin Sorge zu tragen, daß die Lieber sauber und reinlich auf die Herrschaftliche Empor-Kirche getragen werden.

S. 7.

Bey Leichen-Processionen ist bey denen Kindern gleichfalls gute Ordnung zu halten und dahin zu sehen, daß sich nicht Fremde einmischen und das denen Schul-Knaben auszuhelende Geld entziehen, zu welchem Ende denen Schul-Collegen das Geld zur Distribution einzuhändigen; nicht weniger sind die Kinder dahin anzugewöhnen, daß wenn die Episteln vor denen Thüren abgelesen werden, solches deutlich, langsam und vernehmlich geschehe.

S. 8.

Endlich sollen die Schulmeister und Kinder-Lehrer auf dem Lande, denen schon öfters ergangenen Herrschaftlichen Verordnungen gemäß, bey sonst gewiß zu erwartender harten Bestrafung, alles Ernstes und Fleißes dahin bedacht seyn, daß statt der Wendischen Sprache die reine teutsche Sprache eingeführet, und denen Kindern recht bekant gemacht werde; Die Eltern hingegen so wohl Sommers- als Winters-Zeit, ihre Kinder an denen Orten wo Schulhalter sind, vom 4ten Jahre an, zu welchem Ende auch jährlich von denen Richten und Gerichten, eine Specification was sie für Kinder haben, einzureichen ist, fleißig zur Schule halten, dergestalt, daß im Sommer wenigstens des Tages früh und Mittags vor Austreibung des Viehes jedes dieser Kinder, deren sich die Eltern recht zum Vieh-hüten zu gebrauchen pflegen, eine Stunde Vor- und eine Stunde Nachmittags in der Schule sich einfinden sollen, damit sie des Sommers über nicht vergehen, was sie den Winter über erlernt; dabitzugewogen in dem Winter, und wenn das Vieh nicht ausgetrieben wird, mit denen jüngern wohl 3. mit denen ältern aber wohl 4. bis 5. Stunden Schule zu halten ist, auf welches alles die Geistlichen jedes Kirch-Spiels, eine ernstliche Obacht zu führen haben daß solches pünctlich befolget werde.

S. 9.

Bey hiesiger Wendischen Schule, sind keine andere als Bauer-keinesweges aber Bürger- oder Herrschaftlicher Bedienten Kinder anzunehmen.

Zu mehrern Urkund haben Wir diese Kirchen- und Schul- Ordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Gräflichen Inseigel besdrucken lassen; behalten Uns aber ausdrücklich bevor, diese Unsere Kirchen- und Schul- Ordnung nach Gelegenheit der Zeiten auch anderer einlauffenden Umstände/ reiflicher Erkenntniß und Gutbefindens nach/ zum gemeinen Besten ferner zu erklären/ zu vermehren/ zu vermindern und zu verbessern.

Gegeben Schloß Muskau den 24. Junius, 1762.



Johann Alexander
Graf von Sallenberg.



Sp. 2456 A

20



ULB Halle
002 054 981

3

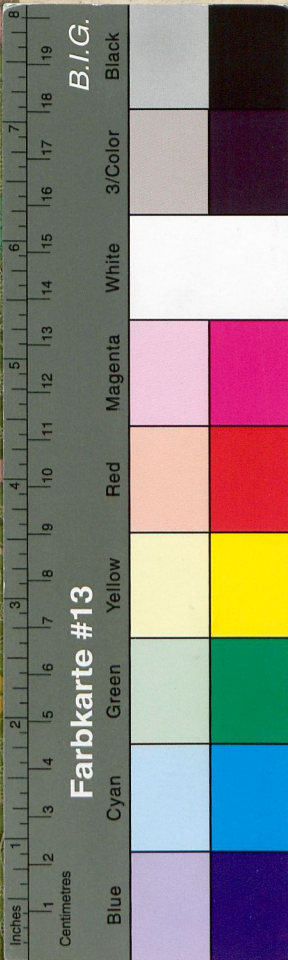


VD18





Yd
2456



r e h e n =

u n d

l = Ordnung

d e r

d e s = Herrschafft

S u ß l a u

24 ten Juny. 1762.

